

III. Soziales

auch studierend muß man leben !

Begriffe, die Dir hier erstmals begegnen, werden im Lexikonteil ausführlich erklärt. Du kannst und solltest Dich mit Deinen Fragen auch direkt an das **Sozialreferat** (siehe ÖH-Teil Seite 11) wenden, vor allem wenn es um Sonderfälle geht, die hier aus Platzmangel nicht behandelt werden.

1. Monetäre Belange (vulgo: Geld)

Trotz Sparpaket gibt's auch vom Staat noch ein wenig Geld - aber nicht nur: Im folgenden einige Finanzierungsquellen für Dein Studium.

Familienbeihilfe

Grundsätzlich beziehen Deine Eltern die Familienbeihilfe, außer Du führst Deinen eigenen Haushalt und Deine Eltern tragen nicht überwiegend zu Deinen Unterhaltskosten bei. Die Höhe der Familienbeihilfe beträgt zur Zeit **ÖS 2.200,-** pro Monat, zuständig für die Bearbeitung ist das Wohnsitzfinanzamt Deiner Eltern.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:

- Nach dem ersten Studienjahr mußst Du einen **Leistungsnachweis** über positiv abgelegte Prüfungen im Ausmaß von **8 Semesterwochenstunden** bringen; beginnst Du im Sommersemester, so sind nach 3 Semestern 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen.
- Es besteht nur für die **Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester** pro Abschnitt Anspruch auf die Familienbeihilfe. Alle Studienrichtungen an der TU Graz gliedern sich in 2 Studienabschnitte mit 4+6 bzw. 5+5 Semestern Mindeststudienzeit, somit hast Du z.B. 4+1=5

Semester Zeit, um den ersten Studienabschnitt zu vollenden (gleichbedeutend mit: Alle Einzelprüfungen, die mit „DP I“ im Studienführer gekennzeichnet sind, positiv absolvieren, und dann das I. Diplomprüfungszeugnis in Empfang nehmen). Solltest Du nach 5 Semestern nicht die I. Diplomprüfung abgelegt haben, ruht Dein Anspruch auf Familienbeihilfe (Du bekommst keine mehr), und zwar solange, bis du eben diese Prüfung abgelegt hast. Dann hast Du wieder Anspruch auf 6+1=7 Semester Familienbeihilfe. Wird in einem Abschnitt das Toleranzsemester nicht verbraucht (höchst unwahrscheinlich...), dann kann es an einen folgenden Abschnitt angehängt werden.

- **Zusatzsemester**, die den Anspruch verlängern, gibt's unter anderem bei unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignissen, mindestens dreimonatigem Auslandsstudium und in Zeiten des Mutterschutzes bis zum 2. Geburtstag des Kindes.

- Während der Vorlesungszeit dürfen nicht mehr als **ÖS 3.830,- pro Monat dazuverdient** werden.

- Es gibt auch eine **Altersgrenze**: Nur bis zur Vollendung des **26.** Lebensjahres kann Familienbeihilfe bezogen werden, außer, Du hast den Präsenz-/Zivildienst bereits abgeleistet, oder bist zu mehr als 50% behindert: Dann gibt's das Geld bis **27.**

- Im ersten Studienabschnitt sind maximal zwei **Studienwechsel** zulässig, diese können nur jeweils bis zur Allgemeinen Zulassungsfrist für das jeweils dritte Semester eines Studiums vollzogen werden. Wechselst Du öfter als zweimal bzw. wechselst Du später Deine Studienrichtung, so verlierst Du den Anspruch auf Familienbeihilfe. Wenn die gesamte Vor-

studienzeit aus dem alten in das neue Studium eingerechnet werden kann (das kann z.B. bei einem Wechsel auf eine eng verwandte Studienrichtung der Fall sein), dann gilt dies nicht als Studienwechsel.

- **Zurückzahlen** mußt Du die Familienbeihilfe im allgemeinen nicht, außer Du hast Dein Studium überhaupt nicht betrieben (nicht einmal eine negativ abgelegte Prüfung).



Studienbeihilfe

Die staatliche Studienbeihilfe (oft nicht ganz korrekt „Stipendium“ genannt) richtet sich an

- **ordentliche HörerInnen**, die
- **sozial bedürftig** sind (Bestimmungsfaktor ist das Einkommen des Studierenden, seiner Eltern und der Familienstand),
- einen **guten Studienerfolg** nachweisen können (Semesterwochenstunden, genaue Regelung von der Studienrichtung abhängig),
- vor dem vollendeten **30. Lebensjahr** ihr Studium begonnen haben,
- und noch **keine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung** im In- und Ausland absolviert haben.

Außerdem gelten bezüglich **Studienwechsel, Mindeststudienzeit und Zusatzsemester** ähnliche Regelungen wie bei der Familienbeihilfe, teilweise aber schärfere **Rückzahlungsverpflichtungen!**

Die Höhe der Beihilfe variiert je nach sozialer Lage zwischen öS 250,- und öS 9.400,- (öS 11.500,- für erheblich behinderte Studierende), sie muß für das Wintersemester bis Mitte Dezember, für das Sommersemester bis Mitte Mai (genaue Termine für 1998 beim Sozialreferat erfragen) beantragt werden. Zuständig dafür ist die **Studienbeihilfenbehörde, Joanneumring 20, 8010 Graz.**

Private Stipendien

Verschiedene private Vereine, Stiftungen etc. fördern vor allem Studierende, die einen **guten Studienerfolg** vorweisen können, bzw. Diplomarbeiten und Dissertationen, die sich mit in irgendeiner Form mit den **Vereinszielen** in Einklang bringen lassen.

Sozialfonds der HTU

Dieser Fond kann Studierenden helfen, die während eines Semesters unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind. Informationen über die Vergaberichtlinien bekommst Du beim Sozialreferat.

2. Vergünstigungen, Ermäßigungen

Sozialversicherung

Je nach Situation hast Du vier Möglichkeiten, Dich sozial abzusichern. Ohne jede Sozialversicherung zu leben ist eine riskante Sache, da Du z.B. für allfällige Spitalskosten im Falle einer Erkrankung selbst haftest!

Die **Mitversicherung bei Deinen Eltern** kostet Dich nichts, und ist, unab-

hängig vom Bezug der Familienbeihilfe, bis zum 27. Lebensjahr möglich, solange Du einen jährlichen Leistungsnachweis über 8 Semesterwochenstunden (siehe Lexikon) erbringen kannst. Sind Deine Eltern aufgrund Ihrer Tätigkeit „selbstversichert“, so gilt dieses Angebot nur bis zu Deinem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die **Mitversicherung beim Ehepartner oder Lebensgefährten** kostet Dich ebenfalls nichts, und ist dann möglich, wenn Du vorwiegend den Haushalt führst, und mindestens 10 Monate in der gemeinsamen Wohnung gemeldet bist.

Pflichtversichert durch ein Arbeitsverhältnis bist Du automatisch dann, wenn Du Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (öS 3.830,- pro Monat) aus einer unselbständigen Arbeit beziehst - der Sozialversicherungsbeitrag wird von Deinem Arbeitgeber einbehalten.

Die **freiwillige Selbstversicherung** gibt's in einer „StudentInnen-Variante“ (ab öS 224,40 im Monat) und einer „Allgemein-Variante“ ab öS 816,- pro Monat. Für die „ermäßigte studentische Selbstversicherung“ darfst Du unter anderem kein Bruttoeinkommen über öS 50.000,- / Jahr haben, die Mindeststudienzeit (TU: = 10 Semester) nicht um mehr als 1 Semester pro Abschnitt plus 4 Semester (TU: = 6 Semester) überschritten haben und dein Studium nicht mehr als zweimal, und nicht nach dem 2. zugelassenem Semester gewechselt haben.

Befreiung von der Telefon-, Radio- und Fernsehgebühr

Ein Ansuchen kannst Du stellen, wenn Du eine der folgenden Leistungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) beziehst: Studienbeihilfe, mind. öS 2.000,- aus dem Sozialfonds der ÖH, spezielle Stipendien (Afro Stip etc.), Waisenpension. Außerdem dürfen bestimmte Einkommensgrenzen pro Haushalt nicht überschritten werden.

Mensenermäßigung

Mit dem „Mensenstempel“ in Deinem Studierendenausweis bekommst Du in der Mensa das Menü um öS 11,- billiger, wenn Du per Unterschrift bestätigst, daß dir im Monat nur ein bestimmter Betrag für's Essen zur Verfügung steht.

Studentenkarte der GVB (Grazer Verbund Linie)

Bei der Studienkarte der GVB dürfte sich eigentlich nicht sehr viel ändern. Hier folgt eine Beschreibung des bisherigen Angebots:

Die GVB (**Grazer Verkehrsbetriebe**) bieten eine 4-, 5- bzw. 6-Monatskarte an, die fix ab 1. Oktober, 16. September bzw. 1. Oktober gilt. Der Preis liegt bei öS 800,- / 1000,- / 1200,- für eine Zone (Graz). Eine Staffelung für mehrere Zonen innerhalb der Verbunds (falls Du außerhalb von Graz wohnst) ist vorgesehen.

Für den Bezug ist der Bezug der Familienbeihilfe Voraussetzung, und ein ausgefülltes, von der TU Graz bestätigtes Formular, das gemeinsam mit den Studienbuchblättern verschickt wird, und somit schwer vor Anfang Oktober zu haben ist. Damit waren bisher ca. 2 Wochen der 5-Monatskarte nutzlos...

Wo bekomme ich die Studienkarte? Die Studienkarte wird von den Grazer Verkehrsbetrieben im Zeitkartenbüro am Hauptplatz 14 gegen Barzahlung ausgestellt. Formular und Lichtbild nicht vergessen.

ÖBB Ermäßigungsausweis

Die Österreichischen Bundesbahnen bieten um öS 250,- einen Ermäßigungsausweis an, mit dem man die 2. Klasse österreichweit um 50% verbilligt befahren kann.